

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

Umweltschutz

Zl. I-32.191/16-3/87

An das
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon 75 56 86-99 Serie

Durchwahl 4888

Sachbearbeiter:

LIST

Wien, den 8. Juli 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes über
Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für
das Leben und die Gesundheit von Men-
schen durch Luftverunreinigungen (Smog-
alarmgesetz); Begutachtungsverfahren

Gesetzentwurf	
Zl.	41-GE/1987
Datum	1987 07 13
Verteilt	15. Juli 1987 Dolf

Jr. Haas

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in
der Beilage

den Entwurf eines Bundesgesetzes über
Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für
das Leben und die Gesundheit von
Menschen durch Luftverunreinigungen
(Smogalarmgesetz)

mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

14. August 1987.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht vorliegen,
wird angenommen, daß keine Einwendungen gegen den Gesetzesentwurf
vorgebracht werden.

Im Hinblick darauf, daß dieser Entwurf bereits auf breiter Ebene diskutiert wurde und der Entwurf im Frühherbst noch dem Nationalrat zur Beschußfassung vorgelegt werden soll, wird um dringende Einhaltung des Termins gebeten.

Der Bundesminister:

Dr. F l e m m i n g

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. Marken

I-32.191/16-3/87

Dem

**Praesidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien**

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzlerates vom 21. Dezember 1961, Zl. 94.108-2 u/1961, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Anschrift:

Mautner

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon 75 56 86-99 Serie

Durchwahl 4888

Sachbearbeiter:

LIST

Zl. I-32.191/16-3/87

Wien, am 8. Juli 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes über
 Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für
 das Leben und die Gesundheit von Men-
 schen durch Luftverunreinigungen (Smog-
 alarmgesetz); Begutachtungsverfahren

An

- 1) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
- 2) Bundeskanzleramt - Frau Staatssekretär Johanna Dohnal
- 3) Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
- 4) Bundesministerium für Finanzen
- 5) Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
- 6) Bundesministerium für Inneres
- 7) Bundesministerium für Justiz
- 8) Bundesministerium für Landesverteidigung
- 9) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- 10) Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- 11) Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
- 12) Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
- 13) Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr -
Sektion V
- 14) Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
- 15) Bundeskanzleramt - Dienstrechtssektion
- 16) Bundeskanzleramt - Sektion VI
- 17) Bundeskanzleramt - Sektion VII
- 18) Rechnungshof
- 19) Datenschutzrat
- 20) Datenschutzkommission
- 21) Volksanwaltschaft
- 22) Österreichisches Statistisches Zentralamt
- 23) alle Ämter der Landesregierungen:
 - Burgenland
 - Kärnten
 - Niederösterreich
 - Oberösterreich
 - Salzburg
 - Steiermark
 - Tirol
 - Vorarlberg
 - Wien

- 2 -

- 24) Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
- 25) Österr. Arbeiterkammertag
- 26) Österr. Ärztekammer
- 27) Österr. Dentistenkammer
- 28) Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
- 29) Österr. Apothekerkammer
- 30) Österr. Gewerkschaftsbund
- 31) Österr. Landarbeiterkammertag
- 32) Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- 33) Österr. Städtebund
- 34) Österr. Gemeindebund
- 35) Vereinigung österr. Industrieller
- 36) Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- 37) Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs
- 38) Österr. Rechtsanwaltskammertag
- 39) Bundes-Ingenieurkammer
- 40) Rektorenkonferenz
- 41) Zentralstelle der österr. Landesjagdverbände
- 42) Verband der Akademikerinnen Österreichs
- 43) Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz
- 44) Forum Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz
- 45) Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen
- 46) Fachverband der chemischen Industrie
- 47) Österreichische Bischofskonferenz
- 48) Evangelischer Oberkirchenrat
A. und H.B. in Wien
- 49) Konsumentenberatung - Konsumenteninformation
- 50) Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
- 51) Bundeskanzleramt - Abt. I/5
Umfassende Landesverteidigung
- 52) Österr. Normungsinstitut
- 53) PHARMIG - Vereinigung pharm. Erzeuger
- 54) Katholischer Familienverband Österreichs
- 55) Österr. Wasserwirtschaftsverband
- 56) Verein "Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre"

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Beilage

den Entwurf eines Bundesgesetzes über
Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für
das Leben und die Gesundheit von
Menschen durch Luftverunreinigungen
(Smogalarmgesetz)

mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

14. August 1987.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht vorliegen, wird angenommen, daß keine Einwendungen gegen den Gesetzesentwurf vorgebracht werden.

Im Hinblick darauf, daß dieser Entwurf bereits auf breiter Ebene diskutiert wurde und der Entwurf im Frühherbst noch dem Nationalrat zur Beschußfassung vorgelegt werden soll, wird um dringende Einhaltung des Termins gebeten.

Der Bundesminister:

Dr. F l e m m i n g

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hildegard Wagner

Jugend und Familie
Zl. I-32.191/16-3/87

Entwurf
Stand 3. Juli 1987

Bundesgesetz vom über Maßnahmen zur Abwehr
von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von
Menschen durch Luftverunreinigungen (Smogalarmgesetz)

Smogalarmpläne

§ 1. (1) Der Landeshauptmann hat für jene Gebiete, in denen Überschreitungen der in der Anlage 2 genannten Grenzwerte zu erwarten sind (Belastungsgebiete), Smogalarmpläne mit Verordnung zu erlassen. Die Verordnung ist aufzuheben, wenn Überschreitungen dieser Grenzwerte nicht mehr zu erwarten sind.

(2) Für Belastungsgebiete, die über ein Land hinausreichen, haben die jeweiligen Landeshauptmänner Smogalarmpläne unter gegenseitiger Abstimmung zu erlassen.

(3) Ergibt sich aus der Lage eines Belastungsgebietes, daß für Anlagen mit erheblichem Immissionsbeitrag auch im Gebiet eines anderen Landes Maßnahmen zu setzen sind, hat der Landeshauptmann dieses Landes gleichzeitig für diesen Bereich Maßnahmen im Sinne des § 10 Abs. 2 bei Auslösung der Smogalarmstufe 1 oder 2 im Belastungsgebiet anzuordnen.

(4) Der Smogalarmplan ist vor seiner Erlassung dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Kenntnis zu bringen.

§ 2. (1) Ziel des Smogalarmplanes ist es, Vorkehrungen zu treffen, damit durch Verringerung der Emissionen ein weiteres Ansteigen der Immissionen verhindert wird und die Grenzwerte für Luftschadstoffe wieder unterschritten werden.

(2) Bei Erlassung von Smogalarmplänen, bei Aufrufen zu freiwilligen Verhaltensweisen und bei Anordnung von Maßnahmen im Falle des Smogalarms ist Rücksicht zu nehmen auf

1. das Ausmaß der Belastung durch Luftschadstoffe,
2. die Wirksamkeit und Angemessenheit der Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs,
3. die meteorologischen und geländespezifischen Verhältnisse des Belastungsgebietes.

Inhalt von Smogalarmplänen

§ 3. (1) Der Smogalarmplan hat insbesondere festzulegen

1. das Belastungsgebiet; dieses kann zur Anordnung von Maßnahmen in Zonen untergliedert werden;
2. Zahl und Lage der im Belastungsgebiet zu betreibenden Meßstellen;
3. die zur Auslösung der Vorwarnstufe und der Smogalarmstufen erforderliche Zahl der Meßstellen, an denen Überschreitungen zum mindesten eines Grenzwertes der Anlagen 1, 2 oder 3 vorliegen müssen;
4. Art und Ausmaß der bei Smogalarm, abgestuft auf die Smogalarmstufen 1 und 2, anzuordnenden Maßnahmen im Sinne des § 10;
5. die Art der Verlautbarungen.

(2) Die Meßstellen sind innerhalb eines Belastungsgebietes so anzuordnen und einzurichten, daß sich aus den Meßergebnissen eine räumlich und zeitlich differenzierte Aussage über die Konzentration der Luftschadstoffe im Belastungsgebiet gewinnen läßt.

(3) Die Vorwarnstufe bzw. der Smogalarm sind dann auszulösen, wenn an einem Drittel der Meßstellen, bei nur drei vorhandenen Meßstellen an zweien von diesen, Überschreitungen der in den Anlagen genannten Grenzwerte vorliegen.

Grenzwerte für Luftschadstoffe

§ 4. Die Grenzwerte für die Konzentration der Luftschadstoffe für die Vorwarnstufe, die Smogalarmstufe 1 und die Smogalarm-./. stufe 2 sind in den Anlagen 1, 2 und 3 festgelegt.

Ermittlung der Konzentration der Luftschadstoffe

§ 5. (1) Die Ermittlung der Konzentration der Luftschadstoffe ./. hat nach Anlage 4 zu erfolgen.

(2) Der Landeshauptmann hat dafür zu sorgen, daß für das Belastungsgebiet in Echtzeit die zur Beurteilung der Luftgüte, der Wetterlage und ihrer Entwicklung maßgeblichen Daten verfügbar sind (Anlage 4). Die meteorologischen Daten sind dem Landeshauptmann von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik zur Verfügung zu stellen.

Auslösung der Vorwarnstufe

§ 6. Der Landeshauptmann hat die Vorwarnstufe für ein Belastungsgebiet auszulösen, sobald in diesem Gebiet

1. an der im Smogalarmplan für die Auslösung der Vorwarnstufe festgelegten Zahl von Meßstellen Überschreitungen zumindest einer der Grenzwerte gemäß Anlage 1 festgestellt werden, und
2. nicht auszuschließen ist, daß insbesondere aufgrund der herrschenden Wetterlage und ihrer Entwicklung die im Sinne der Anlage 1 festgestellte Überschreitung zumindest 12 Stunden andauern wird.

Informationen und Aufrufe

§ 7. (1) Über die Auslösung der Vorwarnstufe hat der Landeshauptmann die Bevölkerung zu informieren; gleichzeitig kann er insbesondere zu folgenden freiwilligen Verhaltensweisen aufrufen:

1. Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel,
2. Verzicht auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen ohne Dreiweg-Katalysator,
3. Drosselung des Hausbrands,
4. Drosselung der Leistung von bzw. Verwendung schadstoffarmer Brennstoffe in Anlagen, von denen in erheblichem Maß Luftschadstoffe ausgehen.

(2) Sobald die der Vorwarnstufe zugrunde liegenden Grenzwerte (Anlage 1) an allen Meßstellen innerhalb eines Belastungsgebietes nicht mehr überschritten werden, ist die Bevölkerung über die Aufhebung der Vorwarnstufe zu informieren.

(3) Für die Bekanntgabe im Sinne der Abs. 1 und 2 kann sich der Landeshauptmann des Österreichischen Rundfunks, der die Bekanntgabe regelmäßig zu wiederholen hat, sowie der fernmelde-technischen Alarmeinrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung bedienen.

Auslösung des Smogalarms

§ 8. Der Landeshauptmann hat unter Angabe der Smogalarmstufe für ein Belastungsgebiet Smogalarm auszulösen, sobald in diesem Gebiet

1. an der im Smogalarmplan für die Auslösung des Smogalarms festgelegten Zahl von Meßstellen Überschreitungen zumindest einer der Grenzwerte gemäß Anlage 2 oder 3 festgestellt werden, und
2. nicht auszuschließen ist, daß ohne die Anordnung von emissionsmindernden Maßnahmen die im Sinne der Anlagen 2 oder 3 festgestellte Überschreitung zumindest 12 Stunden andauern wird.

Bekanntgabe des Smogalarms

§ 9. (1) Nach Auslösung des Smogalarms hat der Landeshauptmann den Smogalarm unter Angabe der Alarmstufe bekanntzugeben und gleichzeitig die gemäß § 10 Abs. 2 vorgesehenen Verordnungen kundzumachen.

(2) Der Landeshauptmann hat sich hiezu jedenfalls des Österreichischen Rundfunks, der die Bekanntgabe regelmäßig zu wiederholen hat, zu bedienen. Er kann sich auch anderer Mittel der Verlautbarung, wie z.B. der fernmelde-technischen Alarmeinrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung bedienen.

Maßnahmen bei Auslösung der Smogalarmstufen 1 und 2

§ 10. (1) Der Smogalarmplan hat folgende Anordnungen vorzusehen:

1. zeitlich, räumlich und sachlich begrenzte Beschränkungen oder Verbote des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen,
2. Verwendung schadstoffärmer Brennstoffe, Drosselung oder Stilllegung von Anlagen,
3. Einschränkungen des Hausbrandes hinsichtlich der Höhe der Raumtemperatur und der Verwendung bestimmter Brennstoffe,
4. Untersagung von Massenveranstaltungen,
5. Schulfreierklärung.

(2) Der Landeshauptmann hat unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 2 und im Rahmen des Smogalarmplanes Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1, 3 und 5 durch Verordnung sowie Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 2 und 4 durch Verordnung oder Bescheid zu erlassen.

(3) Anordnungen gemäß Abs. 1 Z 1 sind nicht anzuwenden auf

1. Fahrzeuge der Feuerwehren, der Rettungsdienste, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Einsatzfahrzeuge der E-Werke, Verkehrsbetriebe, Gaswerke, Wasserwerke, der Kanalgebredienste, Einsatzfahrzeuge der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung, Fahrzeuge der Versorgung von Apotheken und des Lebensmittelhandels, Fahrzeuge der Ärzte im Dienst, Fahrzeuge der Bestattungsdienste, des Zivilschutzes und der Müllabfuhr sowie der Schadstoffmesung, Fahrzeuge im Linienverkehr,
2. Fahrzeuge mit Elektromotor und Fahrzeuge mit Dreiweg-Katalysator,
3. den Eisenbahn-, Schiffs- sowie Linienflugverkehr,

4. Einsätze des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978, BGBl.Nr. 150, auch als Vorbereitung solcher Einsätze, mit Ausnahme von Übungen.

(4) Von der Anordnung zur Stilllegung von Anlagen gemäß Abs. 1 Z 2 sind ausgenommen Anlagen zum Beheizen von Wohngebäuden, Verwaltungsgebäuden, Geschäftshäusern, Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen, Anlagen zur Warmwasserbereitung, Feuerungsanlagen in Bäckereien und ähnlichen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Betrieben sowie Anlagen der Tierzucht und Tierhaltung oder der Pflanzenzucht. Die Anordnung der Beschränkung des Betriebs dieser Anlagen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß ist jedoch zulässig.

(5) Im Abs. 4 nicht genannte Anlagen sind mit Bescheid des Landeshauptmannes von der Anordnung zur Stilllegung gemäß Abs. 1 Z 2 auszunehmen, wenn

1. die Sicherheit der betroffenen oder einer zwangsläufig im betriebstechnischen Zusammenhang betriebenen Anlage so beeinträchtigt wird, daß Gefahren für die Arbeitnehmer oder Dritte entstehen,
2. Schäden an der betroffenen oder an einer zwangsläufig im betriebstechnischen Zusammenhang betriebenen Anlage verursacht werden, die nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand behoben werden können, oder

3. infolge des Abfahrvorganges in stärkerem Maße Luftverunreinigungen verursacht werden als durch einen Weiterbetrieb während eines Zeitraumes von mindestens 72 Stunden nach Bekanntgabe des Smogalarmes.

Die Anordnung der Beschränkung des Betriebs dieser Anlagen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß ist jedoch zulässig.

(6) Der Landeshauptmann kann für Betriebe mit erheblichem Emissionsbeitrag durch Bescheid Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z 2 für die einzelnen Alarmstufen im Rahmen des Smogalarmplans vorsorglich festlegen.

(7) Für die sich aus den Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 ergebenen Nachteile am Vermögen gebührt keine Entschädigung. Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBI. Nr. 20/1949 in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

Entwarnung

§ 11. Sobald die dem Smogalarm zugrunde liegenden Grenzwerte (Anlage 2 und 3) an allen Meßstellen innerhalb eines Belastungsgebietes nicht mehr überschritten werden und auch bei Aufhebung der emissionsmindernden Maßnahmen ein erneutes Überschreiten innerhalb von 12 Stunden nicht zu erwarten ist, hat der Landeshauptmann bei Wegfall der Voraussetzungen für die Smogalarmstufe 2 Smogalarm der Stufe 1 zu geben und bei Wegfall der Voraussetzungen für diese Stufe den Smogalarm aufzuheben.

Überwachung

§ 12. (1) Die Überwachung der Einhaltung der gemäß § 10 angeordneten Maßnahmen obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde und die von ihr herangezogenen Sachverständigen sowie die Bundespolizeibehörden berechtigt,

1. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und anderen mit Motoren betriebenen Fahrzeugen anzuhalten und zu kontrollieren sowie

2. Anlagen zu betreten und zu besichtigen.

(3) Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes haben die Bundesgendarmerie, in Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen diese, mitzuwirken durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,

2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(4) Soweit der Bezirksverwaltungsbehörde für die im Abs. 3 genannten Maßnahmen andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, hat sie sich dieser Organe anstelle der Organe der Bundesgendarmerie oder der Sicherheitsorgane der Bundespolizeibehörden zu bedienen.

(5) Die Inhaber von Anlagen sowie die in diesen Anlagen tätigen Personen haben den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde und der Bundespolizeibehörde sowie den von diesen herangezogenen Sachverständigen

1. das Betreten und Besichtigen der Anlage zu ermöglichen,
2. deren Anordnungen zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme von Maschinen und Einrichtungen und zur Vornahme betrieblicher Verrichtungen zu entsprechen,
3. über deren Verlangen unverzüglich die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde und der Bundespolizeibehörde haben bei Durchführung der Überwachung darauf Bedacht zu nehmen, daß vermeidbare Störungen oder Behinderungen des Betriebes vermieden werden.

(7) Zur Kenntlichmachung von Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 können auch die in der StVO 1960, BGBl. Nr. 159, angeführten Verkehrszeichen verwendet werden.

Kontrollproben

§ 13. Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde sowie die von ihr herangezogenen Sachverständigen sind befugt, Proben von Betriebsmitteln, Betriebsstoffen und Brennstoffen - soweit für diese Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 getroffen worden sind und soweit dies zur Überwachung der Einhaltung dieser Maßnahmen erforderlich ist - zu entnehmen. Für die entnommene Probe gebührt keine Entschädigung.

Zwang- und Sicherheitsmaßnahmen

§ 14. Die Bezirksverwaltungsbehörde und die Bundespolizeibehörde kann, soweit einer Anordnung gemäß § 10 zuwidergehandelt wird

1. den Betrieb von Fahrzeugen einstellen,
2. auch ohne vorausgegangenes Verfahren nach vorausgegangener Verständigung des Inhabers, des Eigentümers oder der mit der Betriebsführung der Anlage betrauten Person oder, wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung der Anlage wahrnimmt, die Einschränkung oder Einstellung des Betriebes der Anlage anordnen oder selbst durchführen.

Strafbestimmungen

§ 15. Sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder den Tatbestand einer mit strengerer Strafe bedrohten Verwaltungsstrafbestimmung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde

1. mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer
 - a) einem Bescheid oder einer Verordnung im Sinne des § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 zuwiderhandelt,
 - b) sich einer gemäß § 14 Z 1 verfügten Anordnung widersetzt;
2. mit Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen, wer
 - a) einem Bescheid oder einer Verordnung im Sinne des § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Z 2 oder einem Bescheid gemäß § 10 Abs. 6 zuwiderhandelt,
 - b) dem § 12 Abs. 5 zuwiderhandelt,
 - c) entgegen § 13 die Entnahme von Proben nicht duldet oder
 - d) den Anordnungen gemäß § 14 Z 2 nicht Folge leistet.

Erstmalige Erlassung von Smogalarmplänen

§ 16. Der Landeshauptmann hat die Smogalarmpläne längstens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft zu setzen.

Kostentragung

§ 17 (1) Der Bund trägt die Kosten der Errichtung und Anschaffung der Meßstellen (§ 3), die zur Ermittlung der Konzentration der Luftschadstoffe erforderlich sind.

(2) Die Länder tragen die Kosten des gesamten Betriebes und der Instandsetzung der Meßstellen.

(3) Für die Tragung der Kosten des Bedienungspersonals sind die jeweils geltenden Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes für die Tragung der Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 18. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Vollziehung

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

Anlage 1**Grenzwerte für Luftschadstoffe****Vorwarnstufe**

mg/m³ ppm

1. Schwefeldioxid (SO₂) in Verbindung mit Staub*

1.1 SO₂ bei Staubwerten kleiner 0,2 mg/m³ 0,4

1.2 Summe SO₂ und Staub bei Staubwerten
größer/gleich 0,2 mg/m³ 0,6

2. Kohlenmonoxid 20,0 17,0

3. Stickstoffdioxid 0,35 0,18

4. Die unter Punkt 1 bis 3 genannten Grenzwerte sind als Dreistundenmittelwerte in mg/m³ bzw. ppm, bezogen auf 20° C und 1013 mbar, zu bestimmen. Eine Grenzwertüberschreitung liegt auch dann vor, wenn nur einer dieser Werte überschritten wird.

*)

Es handelt sich dabei um Staub mit einem Stoke'schen Äquivalentdurchmesser kleiner 10 µm.

Anlage 2**Grenzwerte für Luftschadstoffe****Smogalarmstufe 1**

mg/m³ ppm

1. Schwefeldioxid (SO₂) in Verbindung mit Staub*

1.1 SO₂ bei Staubwerten kleiner 0,2 mg/m³ 0,6

1.2 Summe SO₂ und Staub bei Staubwerten
größer/gleich 0,2 mg/m³ 0,8

2. Kohlenmonoxid 30,0 26,0

3. Stickstoffdioxid 0,6 0,3

4. Die unter Punkt 1 bis 3 genannten Grenzwerte sind als Dreistundenmittelwerte in mg/m³ bzw. ppm, bezogen auf 20° C und 1013 mbar, zu bestimmen. Eine Grenzwertüberschreitung liegt auch dann vor, wenn nur einer dieser Werte überschritten wird.

*)

Es handelt sich dabei um Staub mit einem Stoke'schen Äquivalentdurchmesser kleiner 10 µm.

Anlage 3**Grenzwerte für Luftschadstoffe****Smogalarmstufe 2**

mg/m³ ppm

1. Schwefeldioxid (SO₂) in Verbindung mit Staub*

1.1 SO₂ bei Staubwerten kleiner 0,2 mg/m³ 0,8
1.2 Summe SO₂ und Staub bei Staubwerten
größer/gleich 0,2 mg/m³ 1,0

2. Kohlenmonoxid 40,0 34,0

3. Stickstoffdioxid 0,8 0,4

4. Die unter Punkt 1 bis 3 genannten Grenzwerte sind als Dreistundenmittelwerte in mg/m³ bzw. ppm, bezogen auf 20° C und 1013 mbar, zu bestimmen. Eine Grenzwertüberschreitung liegt auch dann vor, wenn nur einer dieser Werte überschritten wird.

***)**

Es handelt sich dabei um Staub mit einem Stoke'schen Äquivalentdurchmesser kleiner 10 µm.

Anlage 4**Bestimmungen über Smogmeßnetze**

1) Bei der Ermittlung der Konzentration der Luftschatdstoffe ist insbesondere zu beachten:

a) Die Messung der Konzentration der Luftschatdstoffe hat mit kontinuierlich arbeitenden Meßgeräten zu erfolgen.

b) Es ist anzustreben, daß mindestens 90 % der Meßwerte je Monat und Meßgerät verfügbar sind.

2) Die Auswahl der Lage der Meßstellen hat unter Beachtung der Verteilung der Luftschatdstoffe Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Kohlenmonoxid in geeigneter Weise, z.B. aufgrund von

a) flächendeckenden Immissionsmessungen,

b) Emissionsdaten oder

c) unter Verwendung von Schadstoffausbreitungsmodellen

zu erfolgen.

3) An jeder Meßstelle sind zumindest jene Luftschatdstoffe zu messen, für die Überschreitungen der Grenzwerte der Anlage 2 zu erwarten sind. An jeder Meßstelle, an der Schwefeldioxid gemessen wird, ist auch die Staubkonzentration zu messen.

4) Zumindest an einer Meßstelle im Belastungsgebiet sind Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit zu messen.

- 2 -

- 5) Die Meßdaten der Konzentration der Luftschadstoffe sowie der meteorologischen Größen gemäß Punkte 4 und 7 sind an eine Zentrale zu übermitteln. Meßdaten der gasförmigen Luftschadstoffe und der relevanten meteorologischen Größen müssen als Halbstundenmittelwerte verfügbar sein. Diese Halbstundenmittelwerte sind zu jeder halben Stunde zu gleitenden 3-Stundenmittelwerten zusammenzufassen.
- 6) Es sind Auswertemöglichkeiten der Meßdaten vorzusehen, die Aussagen insbesondere über die räumliche und zeitliche Verteilung der Luftschadstoffe zulassen und die Auswahl wirksamer Maßnahmen nach den §§ 10 und 13 ermöglichen.
- 7) Ab der Auslösung der Vorwarnstufe gemäß § 6 oder des Smogalarms gemäß § 8 bis zur Entwarnung ist wenigstens einmal täglich ein Höhenprofil der Lufttemperatur oder einer geeigneten Ersatzgröße zu bestimmen.

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Abwehr
von Gefahren für das Leben und die
Gesundheit von Menschen durch Luftver-
unreinigungen (Smogalarmgesetz)

V o r b l a t t

A. Problem:

Bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen werden in Gebieten mit hohen Emissionspotentialen fallweise Luftschatdstoffkonzentrationen erreicht, die zu einer Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung führen.

B. Ziel:

Mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz soll der Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung ermächtigt werden, Smogalarmpläne für Belastungsgebiete zu erlassen und entsprechende immissionsmindernde Maßnahmen anzuordnen.

C. Inhalt:

Der Landeshauptmann wird ermächtigt bzw. verpflichtet, Belastungsgebiete auszuweisen und Smogalarmpläne zu erlassen.

An Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs
- Verwendung schadstoffärmerer Brennstoffe
- Stilllegung von Anlagen

D. Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustandes.

E. Kosten:

Die Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens wird einen erheblichen Aufwand an Personal- und Sachkosten erfordern.

In den Ländern werden ca. 30 Bedienstete, im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird zumindestens ein Bediensteter für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes heranzuziehen sein.

An Sachaufwand werden für die Errichtung und Anschaffung der Meßstellen Kosten von ca. 90 Mio. Schilling anfallen.

Jugend und Familie

Entwurf

Zl. I-32.191/16-3/87

Stand 3. Juli 1987

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Abwehr
von Gefahren für das Leben und die
Gesundheit von Menschen durch Luftver-
unreinigungen (Smogalarmgesetz)

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Mit der B-VG-Novelle 1983, BGBl.Nr. 185, wurde in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG der Kompetenztatbestand "Maßnahmen zur Abwehr gefährlicher Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen" geschaffen.

Nach Art. II der genannten Novelle darf ein Bundesgesetz bretreffend derartige Maßnahmen erst nach Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten erlassen werden. Demnach löst erst das Inkrafttreten einer solchen Vereinbarung die Bundeskompetenz aus.

Die Verhandlungen über eine derartige Vereinbarung fanden zwischen den Jahren 1983 bis Ende 1986 statt und wurden nach Fertigstellung eines auf Beamtebene erarbeiteten Entwurfes im Dezember 1986 abgeschlossen.

Nach einem Beschuß der Landeshauptmännerkonferenz vom 22. Jänner 1986 haben sämtliche Länder die Immissionsgrenzwertevereinbarung unterzeichnet.

Aufgrund der Ermächtigung durch den Ministerrat vom 7. April 1987 hat Frau Bundesminister Dr. Marlies Flemming am 22. April 1987 die Vereinbarung namens des Bundes unterzeichnet und dem Nationalrat zur Genehmigung zugeleitet. Diese Genehmigung durch den Nationalrat erfolgte am 25. Juni 1987.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung des Smogalarmgesetzes kann daher auf diese Kompetenzgrundlage gestützt werden.

Die Berechtigung des Bundes bereits unter den in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG festgelegten Immissionsgrenzwerten freiwillige Maßnahmen der Emissionsreduktion (im Rahmen der "Vorwarnstufe") im Gesetzesentwurf vorzusehen, ergibt sich aus Art. 17 B-VG ("Privatwirtschaftsverwaltung").

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie zur Ausarbeitung und Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist aus dem Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung des BGBl. Nr. 78/1987 abzuleiten.

Hinsichtlich des Inhaltes des Smogalarmgesetzes sind folgende wesentliche Intentionen festzuhalten:

Bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen werden in Gebieten mit hohen Emissionspotentialen fallweise Luftschadstoffkonzentrationen erreicht, die zu einer Gefährung der Gesundheit der Bevölkerung führen.

Für diese Belastungsgebiete hat der Landeshauptmann mit Verordnung Smogalarmpläne zu erlassen und Meßstellen einzurichten.

Bei Überschreitung der in der Anlage 1 angeführten Immissionsgrenzwerte hat der Landeshauptmann die Vorwarnstufe auszulösen und die Bevölkerung zu informieren. Der Landeshauptmann kann zu freiwilligen Verhaltensweisen wie insbesondere die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Drosselung des Hausbrands, Drosselung von Anlagen und zum Verzicht auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen ohne Dreiweg-Katalysator aufrufen.

Bei Überschreitung der in der Anlage 2 (Grenzwerte der Immisionsschutzvereinbarung) angeführten Grenzwerte für Luftschadstoffkonzentrationen hat der Landeshauptmann Maßnahmen, wie Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs, Beschränkung oder Stilllegung des Betriebs von Anlagen, Einschränkung des Hausbrands, Untersagung von Massenveranstaltungen und Schulfreierklärungen zwingend anzuordnen.

Die Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens wird einen erheblichen Aufwand an Personal- und Sachkosten erfordern.

In den Ländern werden ca. 30 Bedienstete, im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird zumindestens ein Bediensteter für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes heranzuziehen sein.

Für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes werden sich jedoch vor allem Kosten für die Vorerhebung, Errichtung und den Betrieb der Meßstellen ergeben.

Die Kosten für die Errichtung der Meßstellen hat gemäß § 17 der Bund zu tragen.

Im Hinblick auf die in der Anlage genannten Luftschadstoffe kann bei der Errichtung einer Meßstelle für das Smogalarmmeßnetz mit Kosten von ca. 1,3 Mio. bis 1,9 Mio. Schilling gerechnet werden.

Zur Zeit kann man noch nicht genau abschätzen, wieviele Meßstellen tatsächlich erforderlich sein werden. Jedoch aufgrund der bisher im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vorliegenden Erfahrungen kann angenommen werden, daß ca. 50 Meßstellen benötigt werden.

Die Kosten für das Bedienungspersonal und für die Instandsetzung haben die Länder zu tragen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Belastungsgebiete sind nicht grundsätzlich durch das Kriterium der "austauscharmen Wetterlage" gekennzeichnet, sondern vor allem durch die Höhe der dort auftretenden Konzentrationen der Luftschatdstoffe.

Zur Beurteilung, ob Überschreitungen in Belastungsgebieten zu erwarten sind, müssen Erfahrungswerte und Meßergebnisse herangezogen werden.

Zu Abs. 3:

Der Anlagenbegriff erfaßt alle stationären Emissionsquellen.

Zu § 2:

Zu Abs. 2: Bei der Anordnung von Maßnahmen ist davon auszugehen, daß der Landeshauptmann - je nach gegebener Immissionssituation und der voraussichtlichen Entwicklung - die für diese Situation effizientesten Maßnahmen setzt.

Zu § 3:

Zu Abs. 1: Das Belastungsgebiet soll topographisch und meteorologisch eine Einheit bilden. Als Abgrenzung bieten sich zweckmäßigerweise Straßenzüge, Gemeindegrenzen oder Katastralgemeinden an. Die Möglichkeit der Untergliederung in Zonen wird für die im Smogalarmfall anzuordnende Maßnahmen bedeutsam sein.

Die Festlegung der Zahl und der Lage der im Belastungsgebiet zu betreibenden Meßgeräte gemäß Abs. 1 Z 2 durch die Smogalarm-Verordnung hat die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen durch den Bund zur Folge (§ 17). Damit Auswirkungen auf den Bundeshaushalt verbunden sind, ist vor Erlassung der Verordnung durch den Landeshauptmann das Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Finanzen gemäß § 14 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes herzustellen.

Im Belastungsgebiet sind auch eine entsprechende Anzahl meteorologischer Meßstellen zu betreiben, die lagemäßig nicht mit den luftchemischen Meßstellen übereinstimmen müssen.

Neben den im § 9 vorgesehenen Kundmachungsarten soll es dem Verordnungsgeber freistehen, andere ortsbüliche und zweckmäßige Arten vorzusehen, die im Smogalarmplan zu nennen sind.

Die Messung der Konzentration der Luftschadstoffe hat an jenen Stellen zu erfolgen, an denen die schwersten Belastungen für die menschliche Gesundheit objektiv feststellbar sind.

Zu Abs. 2: Die Übermittlung von Daten in Echtzeit bedeutet, daß eine laufende Übertragung der Daten von den Meßstellen zu den Warnzentralen gewährleistet sein muß.

Die Durchführung der Immissionsmessungen, der meteorologischen Messungen, der Probennahme für Luftschadstoffe und die Abspeicherung der Meßdaten hat nach den einschlägigen ÖNORMEN und Richtlinien des seinerzeitigen Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz sowie des Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu erfolgen (z.B. ÖNORM M 5852, ÖNORM M 5867, Richtlinie 12).

Die Übermittlung der Emissionsdaten erfolgt aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. DKEG) oder freiwilligen Vereinbarungen.

Zu § 5:

Die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik hat dem Landeshauptmann spätestens ab Auslösung der Vorwarnstufe laufend die Analyse der Wetterlage samt ihren Auswirkungen auf die lokalen meteorologischen Verhältnisse und ihrer Bedeutung für die lokale Immisionssituation (Verursacheranalyse) zur Verfügung zu stellen.

Zu § 6 und 7:

Bei Erreichen der Vorwarnstufe sind organisatorische Vorkehrungen und die Information der Bevölkerung auf jeden Fall zu veranlassen, Aufrufe zu freiwilligen Maßnahmen jedoch nur, wenn dies unter Beachtnahme auf die Grundsätze des § 2 zweckmäßig ist.

Zu § 6 Z 2:

Bei der Auslösung der Vorwarnstufe ist die herrschende Wetterlage und ihre Entwicklung zu berücksichtigen, da diese auch Aufschluß über die Ursachen der erhöhten Belastung (großräumiger Ferntransport, lokale Inversionslage etc.) und die voraussichtliche Andauer geben.

Zu § 8 und 9:

Zwischen dem Zeitpunkt der rein intern zu sehenden Auslösung des Smogalarms und der nach außen in Erscheinung tretenden Kundmachung der Maßnahmen wird eine gewisse Zeitspanne liegen. Die Kundmachung des Smogalarms hat jedoch jedenfalls unverzüglich nach Auslösung des Smogalarms zu erfolgen.

Zu § 10:

Zu Abs. 1: Die Untersagung von Massenveranstaltungen muß sich immisionsmindernd auswirken.

Zu Abs. 2: Unter Fahrzeugen der Feuerwehr sind auch Gruben- und Gas-schutzwehren zu verstehen.

Zu Abs. 7: Für die aus der ordnungsgemäßen Handhabung des § 10 sich ergebenden Nachteile am Vermögen soll die Ersatzpflicht ausgeschlossen werden, da es sich bei den die Maßnahmen auslösenden Umständen oder Ereignissen in der Regel um solche handelt, die vom Träger der Maßnahmen nicht beeinflußbar sind; daher kann eine Haftung wesensmäßig nicht in Betracht gezogen werden. Sollten jedoch derartige Maßnahmen auf ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten von Organen des betreffenden Rechtsträgers zurückzuführen sein, würde die Gel-tendmachung entsprechender Ersatzansprüche nach dem Amtshaftungsge-setz in Frage kommen.

Zu § 12ff:

Die Mitwirkung der Bundespolizeibehörden - sieht man von der Kontrolle der Fahrverbote in Smogalarmfällen ab - wird sich in der Ermöglichung etwa des Zutrittes zu einer Anlage erschöpfen.

Die Einbindung der Bundespolizeibehörden in den Gesetzesvollzug bedarf im Hinblick auf Art. 102 B-VG der Zustimmung der Länder. Eine derartige Zustimmung, die wohl von allen Ländern zu erwarten ist, wird vom Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst nach Beschußfassung durch den Nationalrat eingeholt werden.

Zu § 16:

Die Frist von höchstens zwei Jahren bis zur Erlassung von Smogalarmplänen kann erforderlich sein, um den Landeshauptmännern genügend Zeit zu geben, die durch die einzelnen Luftsabstoffe schwerstbelasteten Gebiete zu bestimmen.

Diese Erhebung wird zumindestens ein Jahr beanspruchen, da beispielsweise für Stickstoffdioxid aber auch für Kohlenmonoxid je nach Verkehrsbelastung die höchsten Immissionen im Winter und im Sommer festgestellt werden müssen.

Zu § 17:

§ 17 regelt die Tragung der Kosten der Anschaffung und des Betriebes der für die Ermittlung der Konzentrationen der Luftsabstoffe gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 erforderlichen Geräte sowie die Tragung der Kosten der Übertragung und Verarbeitung der hiermit gewonnenen Daten im Bereich des jeweiligen Landes. Zu den Kosten der Errichtung und Anschaffung zählen auch die Ersatzinvestitionen, d.h. der vollständige Einsatz eines nicht mehr funktionsfähigen oder veralteten Gerätes. Alle übrigen Gerätekosten zählen zu den Kosten gemäß Abs. 2.

Für die Tragung der Kosten des Bedienungspersonals sind die jeweils geltenden Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes für die Tragung der Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung anzuwenden (dzt. § 1 Abs. 1 FAG 1985).

Zu § 19:

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes soll ausschließlich der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie - sieht man von der Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Erlassung von Smogalarmplänen ab - betraut sein, da bei diesem Alarmgesetz Mitvollziehungskompetenzen ein rasches und wirksames Handeln behindern bzw. verzögern könnten.

Zu Anlage 4:

zu Punkt 6: Da in Österreich den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik und ihre Dienststellen den Wetterdienst zu betreiben haben, muß die Zentralanstalt dem Landeshauptmann spätestens ab Auslösung der Vorwarnstufe jederzeit (Tag und Nacht) laufend sämtliche erforderliche meteorologische Informationen zur Verfügung stellen.

zu Punkt 7: Anstelle der Lufttemperatur kann es zweckmäßig sein andere Meßgrößen (z.B. SODAR-Echo) zu verwenden.